



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Abt.

V

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -

50663 Köln

Landschaftsverband
Westfalen - Lippe
- Landesjugendamt -

48133 Münster

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Städtetag NW
Frau Heike Pape
Lindenallee 13-17

50968 Köln

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Städte- und Gemeindebund NRW
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Kaiserswerther Str. 199-201

40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Klaus Schulenburg
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Frau Scharfenberger

Durchwahl 0211 5867- 3556

Fax 0211 5867- 3483

Ulri-

ke.Scharfenberger@msjk.nrw.l

e

Aktenzeichen:

311 - 6002

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

29. Juni 2005

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

www.mgffil.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

| | |
|--------------------------|-------------------------------|
| an | mit der Bitte um: |
| <input type="checkbox"/> | Antwort LR bis zum |
| <input type="checkbox"/> | Vorbereitung LR bis zum |
| <input type="checkbox"/> | Rücksprache LR |
| Eingang: 13. JUL 2005 | |
| Büro - LANDESRAT | |
| <input type="checkbox"/> | Kopie |
| <input type="checkbox"/> | Wv. am |
| <input type="checkbox"/> | z. d. A. |

Kindertagespflege

Kindertagespflege i.S. des § 23 des SGB VIII sah bisher hinsichtlich der räumlichen Ausgestaltung die Betreuung im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt der Eltern vor. Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) ermöglicht eine landesrechtliche Regelung, nach der Kindertagespflege darüber hinaus in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann.

In Ausübung dieser Ermächtigung bin ich damit einverstanden, dass Kindertagespflege in Räumen, die weder im Haushalt der Tagespflegeperson noch in dem der Personensorgeberechtigten liegen, geleistet wird, wenn diese geeignet sind.

Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Zulassung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen die Entwicklung von Angebotsformen zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ermöglicht werden, die eine angemessene Qualität entsprechend ihrem Charakter aufweisen und geeignet sind, den Strukturen und Bedürfnissen vor Ort besser zu entsprechen als bisher bekannte Formen. Bei der Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeit ist zunächst die Aufgabenstellung der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Diese ist durch das TAG mit dem Ziel geändert worden, Kindertageseinrichtungen und -pflege zu einem Netz zusammenwachsen zu lassen, aus dem die Eltern die für sie und ihr Kind passende Betreuungsform aussuchen. Die Kindertagespflege soll sich perspektivisch qualitativ weiterentwickeln, um zu einem gleichrangigen Angebot mit der Kindertageseinrichtung zu werden. Die Anforderungen an die Geeignetheit dieser Räumlichkeiten steigen zudem mit der Zahl der betreuten Kinder. Werden mehr als fünf Kinder betreut und liegt dementsprechend eine - betriebs-erlaubnis-pflichtige - Einrichtung vor, sind die von den Landesjugendämtern entwickelten Grundsätze für die Geeignetheit der Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend anzuwenden. In den anderen Fällen hat das zuständige Jugendamt die Eignung im Rahmen der Vermittlung der Kindertagespflege oder im Rahmen der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Im Auftrag


Bernt-Michael Breuksch